



Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2021/4

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1 Mike\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2021-09-06.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.09.2021 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Kreditvertrag – Erweiterung Pfarrgründe – Ausbaustufe 2

Kreditvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

3. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

a) Flächenwidmungen 16. Änderung – Grundsatzbeschluss

b) Touristische Planungsübersicht, Kategorisierung der BF-Gebiete – Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderungspunkte Ruisz/Frühwirth, Family Park, Leonhard Gabriel, Klaus Thanhofer und Touristische Planungsabsichten dem Planungsbüro AIR zur weiteren Bearbeitung weiter zu geben und die geplanten Änderungen des digitalen Flächenwidmungsplanes in die Auflage zu bringen.

8. Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

9. Verkauf von öffentlichem Gut – Kaufvertrag

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Rechtsangelegenheiten – Beiziehung eines juristischen Beistandes

Die Gemeinde Sankt Margarethen im Burgenland, wird in rechtlichen Angelegenheiten betreffend Baurecht und Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz bis auf weiteres die Hilfe von Hrn. Dr. Martin Fischer, Brand Rechtsanwälte GmbH in Anspruch nehmen.

11. Festlegung eines Straßennamens im Aufschließungsgebiet Stockingen – Ausbaustufe 2

Die Straßenbezeichnung für die letzte Gasse im Aufschließungsgebiet Stockingen-Pfarrgründe wird mit Florianigasse festgelegt.



12. Pflegemaßnahmen – Ortsbach Großfeld

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. befürwortet, dass im Bereich des Ortsbaches-Großfeld seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung Pflegemaßnahmen veranlasst werden und sich die Gemeinde gemäß Kostenschätzung vom 19.07.2021 in Höhe von € 52.030,00 an den Kosten beteiligt.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 01.10.2021

Abgenommen am: 18.10.2021

